

Diensteinteilung/ Stundenpläne 2023/24: Einvernehmen mit DA ist herzustellen

Das Personalvertretungsgesetz (PVG) schreibt fest, dass hinsichtlich der Diensteinteilung (Stundenpläne) das Einvernehmen mit der Personalvertretung (Dienststellenausschüsse) herzustellen ist.

Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Dienststellenausschuss das Einvernehmen herzustellen ist (§ 9 Abs. 2), sind spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Dienststellenausschuss nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Verständigung nach § 9 Abs. 1 oder das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Dienststellenausschuss zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Der Dienststellenausschuss kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

Die DAs werden bei Bedarf in den kommenden Wochen Einblick in die Stundenpläne nehmen, um nach PVG §9 Abs 2 – das Einvernehmen bezüglich der Diensteinteilung ist herzustellen – handeln zu können.

Falls Sie sich bezüglich Ihres Stundenplanes/Ihrer Diensteinteilung im Nachteil sehen, wenden Sie sich bitte umgehend an den für Ihren Bezirk zuständigen [Dienststellenausschuss](#), damit dieser Ihr Anliegen prüfen und berücksichtigen kann!



Christoph **WINDISCH**
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com

Manuel **SULYOK**
GÖD-APS Landesvorsitzender
0664/88798689
msulyok@outlook.com

